



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/10/12 50b256/99d, 50b101/02t, 50b118/14k, 50b50/15m

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.10.1999

Norm

GBG §14 Abs1

Rechtssatz

Der geltende § 14 Abs 1 GBG läßt die unmittelbare Eintragung von Wertsicherungsklauseln bei Hypotheken nicht zu. Die genannte Gesetzesbestimmung fordert die ziffernmäßige Bestimmtheit der Hypothekarforderung, die in einer Geldsumme unter Angabe allfällig vereinbarter Zinsen anzugeben ist, läßt also die bloße Bestimmbarkeit der Forderung (und damit der Belastung der Liegenschaft) nicht genügen.

Entscheidungstexte

• 5 Ob 256/99d

Entscheidungstext OGH 12.10.1999 5 Ob 256/99d

• 5 Ob 101/02t

Entscheidungstext OGH 14.05.2002 5 Ob 101/02t

Vgl auch; Beisatz: Geldforderungen, die aus der vereinbarten Wertsicherung einer geschuldeten Leistung entstehen, können mittelbar durch Höchstbetragshypotheken gesichert werden. (T1)

• 5 Ob 118/14k

Entscheidungstext OGH 25.07.2014 5 Ob 118/14k

nur: Der geltende § 14 Abs 1 GBG läßt die unmittelbare Eintragung von Wertsicherungsklauseln bei Hypotheken nicht zu. (T2)

• 5 Ob 50/15m

Entscheidungstext OGH 28.04.2015 5 Ob 50/15m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112610

Im RIS seit

11.11.1999

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt @} ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.$ www. jusline. at